

# Beschlussvorlage



Vorlage Nr.: BV/301/2022

Federführung: Fachdienst 2 – Ordnung	Datum: 21.12.2022
Bearbeiter: Kerstin Schubert	AZ:

Beratungsfolge	Termin	
Verwaltungsausschuss	18.01.2023	nicht öffentlich
Rat Gemeinde Bohmte	23.03.2023	öffentlich

## Gegenstand der Vorlage Berufung eines Gemeindevahlleiters

Für die Kommunalwahl im Jahr 2021 wurde gemäß § 9 Abs. 1 Nieders. Kommunalwahlgesetz kraft Gesetzes die Funktion der Gemeindevahlleiterin durch die Bürgermeisterin besetzt.

Ferner hat der Rat seinerzeit von der Möglichkeit des § 9 Abs. 3 Nieders. Kommunalwahlgesetz Gebrauch gemacht und Frau Kerstin Schubert als stv. Gemeindevahlleiterin berufen.

Aufgrund der anstehenden Abwahl von Bürgermeisterin Strotmann wird im Jahr 2023 eine Direktwahl erforderlich.

Durch das Ausscheiden von Frau Strotmann wird es notwendig die Funktion der Gemeindevahlleiterin/des Gemeindevahlleiters neu zu besetzen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nieders. Kommunalwahlgesetz fällt die Funktion der Gemeindevahlleiterin/des Gemeindevahlleiters der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu. Der Rat kann abweichend von § 9 Abs. 1 Nieders. Kommunalwahlgesetz Bedienstete der Gemeinde für die Gemeindevahlleitung berufen.

Von der Möglichkeit des § 9 Abs. 3 Nieders. Kommunalwahlgesetz muss Gebrauch gemacht und das Amt der Gemeindevahlleiterin/des Gemeindevahlleiters sowie ihrer/seiner Stellvertreterin/Stellvertreters anderen Personen übertragen werden.

Es wird vorgeschlagen, den Ersten Gemeinderat Herrn Lutz Birkemeyer zum Gemeindevahlleiter zu berufen.

Das Amt des stv. Gemeindevahlleiters soll weiterhin durch Frau Kerstin Schubert (Fachdienstleitung Ordnung) ausgeübt werden.

Frau Schubert war in der Vergangenheit bereits zur stv. Gemeindevahlleiterin berufen und mit der Durchführung von Wahlen betraut. Es wird daher vorgeschlagen, dass Frau Schubert die Funktion des stv. Gemeindevahlleiters weiterhin ausübt.

Die Wahlleitung hat nach § 9 Abs. 5 Nieders. Kommunalwahlgesetz bei der Ausübung des Amtes das Gebot der Neutralität und Objektivität zu wahren.

## Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, gemäß § 9 Abs. 3 Nieders. Kommunalwahlgesetz, den Ersten Gemeinderat Herrn Lutz Birkemeyer zum Gemeindevorstand zu berufen und die Funktion des stv. Gemeindevorstandes weiterhin durch die Verwaltungsfachangestellte Frau Kerstin Schubert zu besetzen.

### Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

<input type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen	
<input type="checkbox"/>	Gesamterträge und/ oder Gesamteinzahlungen (ohne Folgekosten) in Höhe von	€
<input type="checkbox"/>	Gesamtaufwendungen und/ oder Gesamtauszahlungen (ohne Folgekosten) in Höhe von	€

<input type="checkbox"/>	im Ergebnishaushalt	Produkt:
		Kostenstelle:
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets	
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt durch	
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
	Jährliche Folgekosten:	

<input type="checkbox"/>	im Finanzhaushalt	Investitionsnummer:
Die Maßnahme ist im Investitionsplan 20		<input type="checkbox"/> enthalten
		<input type="checkbox"/> nicht enthalten
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt durch	
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln muss erfolgen:	
<input type="checkbox"/>	durch einen Nachtragshaushalt

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

### Anlagen: